

Aktuelle Auswirkungen der EU-Vermittlerrichtlinie 2006 auf die Honorarberatung



Dr. Friedbert Mordfeld, Rechtsanwalt

Der Honorarberater ist nicht unmittelbar von der Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts betroffen. Mittelbar werden die Inhalte der Versicherungsvermittlungsordnung dazu führen, dass der Honorarberater sich noch deutlicher vom Versicherungsvermittler abheben muss.

Bedingt durch die Vielzahl von Veröffentlichungen, insbesondere aber auch durch den sehr langen Zeitraum, in dem die einzelnen Inhalte der Vermittlerrichtlinie schon im Vorfeld diskutiert und analysiert wurden, besteht aktuell die Gefahr, dass die Tragweite und der maßgebende Zeitpunkt sowie die dadurch erforderlich werdenden Gestaltungsvorgaben für jeden einzelnen Betroffenen unterschätzt werden. Die Kernpunkte der Versicherungsvermittlerrichtlinie sind jedem der Beteiligten bereits zur Kenntnis gelangt. Über das Erfordernis eines „guten Leumunds“, einer europaweit gültigen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, den Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten, ist in schwindelerregender Höhe bereits publiziert worden.

Das europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben, gestützt auf den Vertrag zur Gründung der europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 47, Abs. 2 und Artikel 45, folgende Erwägungen zu Grunde gelegt:

Die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler spielen beim Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten in der Gemeinschaft eine zentrale Rolle. Mit der Richtlinie 77/92/EWG des Rates vom 13.12.1976 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Versicherungsmaklers wurde ein erster Schritt unternommen, um den Versicherungsagenten und -maklern die Ausübung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit zu erleichtern. Herausgekommen ist zunächst eine scheinbare Begrenzung des Vermittlungsmarktes. Versicherungsprodukte können von verschiedenen Kategorien von Personen oder Einrichtungen wie Versicherungsagenten, Versicherungsmaklern und „All-Finanz-Unternehmen“, vertrieben werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung, die eindeutig auch dem Vorschlag der Kommission zugrunde liegt, sowie aus Gründen des Kundenschutzes sollte sich diese Richtlinie auf alle diese Personen oder Einrichtungen beziehen. Über einen Verweis in § 34 e II der Gewerbeordnung geltend die für den Versicherungsvermittler er-



lassenen Vorschriften entsprechend für den zugelassenen Versicherungsberater. Namentlich nicht erfasst sind die Honorarberater.

Es stellt sich daher die begründete Frage, ob die Richtlinie auch auf die Honorarberater anzuwenden ist. Auszugehen ist davon, dass die Richtlinie Personen betreffen sollte, deren Tätigkeit darin besteht, für Dritte Versicherungsvermittlungsdienstleistungen für eine Gegenleistung zu erbringen, die finanzieller Art oder jede andere Form eines wirtschaftlichen Vorteils annehmen kann, der zwischen den Parteien vereinbart wurde und an die Leistung geknüpft ist.

Dagegen sollte die Richtlinie gerade nicht die Personen betreffen, die eine andere Berufstätigkeit, z. B. als Steuerexperte oder Buchhalter, ausüben oder im Rahmen dieser anderen Berufstätigkeit gelegentlich über Versicherungsschutz beraten oder lediglich allgemeine Informationen über Versicherungsprodukte erteilen. Voraussetzung dafür, dass diese Berufsgruppen nicht berücksichtigt sind, ist, dass diese Tätigkeiten nicht zum Ziel haben, den Kunden bei dem Abschluss oder der Abwicklung eines Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrages behilflich zu sein, Schadensfälle eines Versicherers berufsmäßig zu verwalten oder Schäden zu regulieren und/oder Sachverständigenarbeit zu leisten. Personen, die Versicherungsvermittlung lediglich als Nebentätigkeit betreiben, sollten ebenfalls nicht umfasst werden.

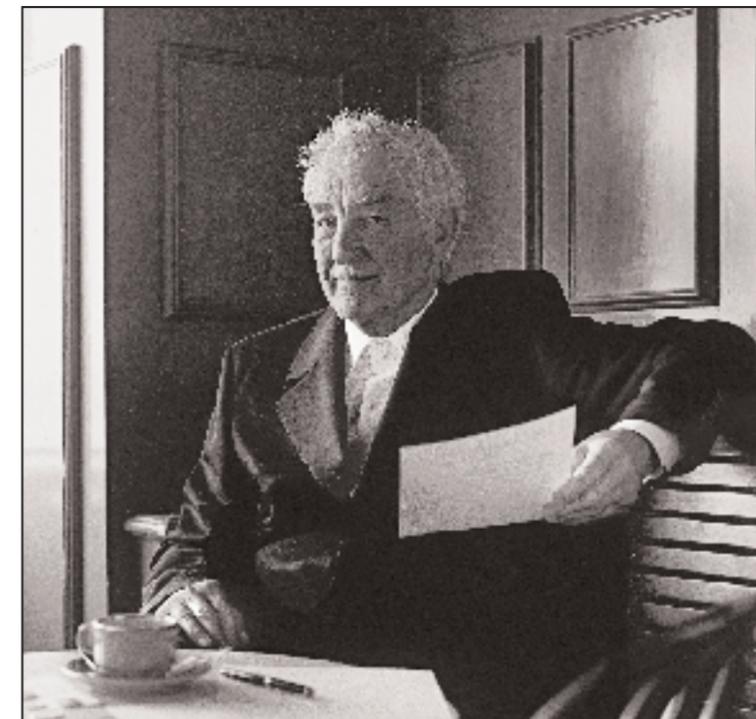
Genau genommen ist damit der Anwendungsbereich nicht näher präzisiert worden. Nach Artikel 2 der Richtlinie 2002/92/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 09.12.2002 sind Versicherungsvermittler natürliche oder juristische Personen, die die Tätigkeit der Versicherungsvermitt-

lung gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt. Geschickt formuliert, jedoch für die Frage, ob der Honorarberater vollumfänglich von dem Inhalt der Richtlinie umfasst ist, zur Abgrenzung wenig geeignet. Besinnt man sich auf die elementaren Grundsätze der Honorarberatung, die geprägt sind durch eine gesunde Grenzziehung zwischen den Grenzen des Rechtsberatungsgesetzes und dem Provisionsabgabeverbot, ist derjenige Honorarberater, der ausschließlich beratend tätig ist und unter Einbeziehung seines Vertragspartners, dem Kunden, auch darüber aufklärt, keine Vermittlung vorzunehmen, nicht von dem Inhalt der EU-Vermittlerrichtlinie tangiert. Eine derartige reine Dienstleistung wirtschaftlicher Art, vollständig unabhängig von der Vermittlung von Versicherungsverträgen, auch von abschlusskostenfreien Verträgen, dürfte jedoch eher der Ausnahmetatbestand sein.

Auch für den Fall, dass der Honorarberater auf entsprechender vertraglicher Grundlage mit seinem Kunden ausschließlich einen Beratungsvertrag schließt ohne Vermittlungsdienstleistungen anzubieten, kann der Honorarberater in die Situation versetzt werden, zumindest abschlusskostenfreie Tarife abschließen zu müssen oder aber in bestehende Versicherungsverträge einzugreifen. Dies kann u. a. bei dem zwingenden Erfordernis von Deckungssummenerhöhungen, Einschluss von plötzlich festgestellten Zusatzrisiken etc. unter Umständen erforderlich sein. Unabhängig von dem Motiv, welches zu einer derartigen Maßnahme geführt hat, liegt in solchen Fällen Versicherungsvermittlung, d. h. die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung gegen Vergütung, vor. Damit ist der Honorarberater jedoch inhaltlich in den betroffenen Personenkreis der EU-Vermittlerrichtlinie gelangt und die Richtlinie findet auch auf ihn Anwendung. Folgerichtig gelten nicht nur die Kernpunkte der Versicherungsvermittlerrichtlinie auch für den Honorarberater, sondern dem Honorarberater ist es dringend zu empfehlen, eine Vertrauensschadenversicherungsdeckung für sich vorzunehmen. Diese Empfehlung kann nur dringendst ausgesprochen werden und zwar unabhängig davon, ob sich möglicherweise eventuelle Ausführungsbestimmungen oder praktische Handhabungsrichtlinien z. B. der IHK, gegen eine VSV-Pflichtabdeckung entscheiden sollten. Dies gilt um so mehr, als auch die Beratungstätigkeit an sich zunehmenden Haftungsrisiken ausgesetzt ist. Die richtig formulierte Frage ist daher nicht, ob überhaupt eine Vertrauensschadenversicherungsdeckung vorzunehmen ist, sondern ob eine derartige Deckung, speziell für den Bereich Honorarberater, angeboten und zu kaufmännisch vernünftigen Preisen abgeschlossen werden kann.

Abschließend bleibt festzustellen, dass der Honorarberater nicht unmittelbar von der Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts betroffen ist. Mittelbar werden die Inhalte der Versicherungsvermittlungsordnung dazu führen, dass der Honorarberater sich noch deutlicher vom Versicherungsvermittler abheben muss und sich dennoch den neu formulierten Haftungsmaßstäben ausgesetzt sieht. Er sollte daher im eigenen Interesse den Informations- und Dokumentationspflichten nachkommen und für eine ausreichende Haftpflichtdeckung Sorge tragen.

Honorarberatung 2007



Kinder haften für ihre Eltern

Das Risiko, zum Pflegefall zu werden, ist keineswegs gering. Und gute Pflege ist ausgesprochen teuer. Die Zuschüsse der gesetzlichen Pflegeversicherung reichen meistens nicht. Rente, Vermögen oder die eigenen Kinder müssen die verbleibenden Kosten tragen.

HUMANIS* – eine Sorge weniger

- Die Leistungen von HUMANIS* beginnen dort, wo die der gesetzlichen Pflegeversicherung aufhören
- Stationäre, teilstationäre und ambulante Pflege sind versichert
- HUMANIS* leistet auch, wenn Angehörige die Pflege übernehmen
- Ihr Vermögen und das Erbe Ihrer Kinder werden geschützt

Informieren Sie sich jetzt:

VDH GmbH
Verband Deutscher Honorarberater
 Emalfabrikstraße 12 · 92224 Amberg
 Telefon 0 96 21. 7 88 25-0
 Telefax 0 96 21. 7 88 25-20
 info@vdh24.de

